



Brüssel, den 29. Oktober 2014
(OR. en)

14565/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0298 (NLE)

ACP 167
FIN 765
PTOM 52

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "AKP"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	14434/14 - COM(2014) 645 final
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2016, des Jahresbeitrags für 2015 und der ersten Tranche 2015 - Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Oktober 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) übermittelt, der Folgendes betrifft:
 - die Obergrenze des Beitrags für das Jahr 2016,
 - den Jahresbeitrag für das Jahr 2015,
 - die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2015 (von den Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Januar 2015 zu zahlen).

Nach diesem Vorschlag, der sich auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 58 der Finanzregelung für den 10. EEF¹ stützt, beliefe sich die Obergrenze des EEF-Jahresbeitrags für das Jahr 2016 auf 3 350 000 000 EUR für die Kommission und auf 250 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank (EIB); der EEF-Jahresbeitrag für das Jahr 2015 betrage 3 400 000 000 EUR für die Kommission und 200 000 000 EUR für die EIB sowie die erste Tranche 2015, die an die Kommission zu zahlen ist, 1 500 000 000 EUR, und die an die EIB zu zahlen ist, 50 000 000 EUR.

2. Die Beiträge zum EEF werden sich für 2015 sowohl für die EIB (erster Abruf aus dem 10. EEF) als auch für die Kommission aus Mitteln des 10. EEF (zu dem 27 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) zusammensetzen.
3. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geprüft und am 28. Oktober 2014 eine Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss in der Fassung des Dokuments 14563/14 gemäß Artikel 8 des für den 10. EEF geltenden Internen Abkommens² mit qualifizierter Mehrheit als A-Punkt annimmt.

¹ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

² ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32, geändert durch den Beschluss des Rates vom 16. Juli 2007 (ABl. L 205 vom 3.8.2007, S. 35).